

13. August 2025 // NR 46/25

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Elfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Elfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 21. Mai 2025 die elfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 20. November 2024 (Leuphana Gazette Nr. 14/25 vom 05. Februar 2025), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am 28. Mai 2025 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- (1) In § 4 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz die Angabe „Module eines Studiengangs können in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sein. Es dürfen in dieser Form maximal drei Module eines Studienganges miteinander verbunden werden. Die Fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Voraussetzung für die Prüfungszulassung zu der Prüfungsleistung eines inhaltlich aufbauenden Moduls das Bestehen der Prüfungsleistung des inhaltlich vorhergehenden Moduls ist.“ eingefügt.
- (2) In § 9 Abs. 1 wird nach „die Prüfungsleistungen“ die Angabe „beispielsweise“ eingefügt.
- (3) In § 9 Abs. 3 wird nach „§ 3 Abs. 2“ die Angabe „und Abs. 5“ eingefügt.
- (4) In § 11 wird folgender Abschnitt angefügt:
„(4) In den Fällen des § 4 Abs. 4 ist zu Prüfungsleistungen nur zuzulassen, wer ein Modul eines Studiengangs, dem ein inhaltlich darauf aufbauendes Modul folgt, mit mindestens 4,0 (ausreichend) bestanden hat, wenn dieses in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurde; bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung des inhaltlich aufbauenden Moduls angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen.“

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010) unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 08. Dezember 2010 (Leuphana Gazette Nr. 01/11 vom 20. Januar 2011),
- zweiten Änderung vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011, berichtigt in Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22. Dezember 2011),
- dritten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012),
- vierten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 02/13 vom 06. März 2013),
- fünften Änderung vom 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 25/13 vom 30. August 2013),
- sechsten Änderung vom 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 62/17 vom 24. Juli 2017),
- siebten Änderung vom 22. Februar 2023 (Leuphana Gazette Nr. 38/23 vom 13. April 2023),
- achten Änderung vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 13/24 vom 18. Januar 2024),
- neunten Änderungen vom 19. Juni 2024 (Leuphana Gazette Nr. 94/24 vom 17. Juli 2024),
- zehnten Änderung vom 20. November 2024 (Leuphana Gazette 14/25 vom 05. Februar 2025)
- elften Änderung vom 21. Mai 2025 (Leuphana Gazette 46/25 vom 13. August 2025)

bekannt.

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge in der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt. Alle übrigen Studiengänge, insbesondere der grundständige Leuphana Bachelor, sind von dieser RPO nicht berührt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

Das Studium fördert die Berufsqualifizierung durch den Erwerb fachwissenschaftlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt, so dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

Das berufsbegleitende Bachelorstudium ist wissenschaftlich breit qualifizierend angelegt. Zugleich wird durch die wissenschaftliche Vertiefung und Reflexion der zuvor und der parallel erworbenen Berufserfahrung eine Steigerung der Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen angestrebt. Das berufsbegleitende Bachelorstudium vermittelt gezielt überfachliche Kompetenzen und ermöglicht gleichzeitig eine fachliche wissenschaftlich fundierte Vertiefung. Insofern zeichnet sich das berufsbegleitende Bachelorstudium sowohl durch seine Praxis- und Transferorientierung als auch seine umfassende wissenschaftliche Fundierung aus.

Das Bachelorstudium führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Hochschulabschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, diese wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs gesammelt haben, die sie befähigen, relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden sowie die erzielten Resultate erklären, kritisch hinterfragen und bewerten zu können.

§ 3 Studienabschluss

Ist die Bachelorprüfung erfolgreich bestanden, wird von der Universität der akademische Abschlussgrad gemäß den entsprechenden fachspezifischen Anlagen verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau und Gliederung der Bachelorstudiengänge

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des berufsbegleitenden Bachelorstudiums beträgt in der Regel 8 Semester. Das Absolvieren eines Vollzeitstudiums ist nicht möglich. Die „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik“ findet keine Anwendung.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 CP oder ein Vielfaches davon umfasst. Die Festlegung erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.
- (3) Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen 180 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:
 Komplementärmodul „Person und Interaktion“ („K P&I“): 5 CP,
 Komplementärmodul „Gesellschaft und Verantwortung“ („K G&V“): 5 CP,
 Komplementärmodul „Organisation und Veränderung“ („K O&V“): 5 CP,
 Fachbezogene Module („Fach“): jeweils mindestens 5 CP (insgesamt 120 CP),
 Projektstudium gem. Abs. 5: 30 CP,
 Bachelormodul (Bachelorarbeit 12 CP/Bachelorseminar 3 CP): 15 CP.
 Diese Module verteilen sich in der Regel wie folgt auf die Regelstudienzeit gem. Abs. 1 Satz 1:

1. Sem.	Fach (15)		
2. Sem.	Fach (15)		
3. Sem.	K P&I (5)	Fach (15)	Projektstudium (30)
4. Sem.		Fach (20)	
5. Sem.	K O&V (5)	Fach (15)	
6. Sem.		Fach (20)	
7. Sem.	K G&V (5)	Fach (15)	
8. Sem.	Fach (5)	Bachelormodul (15)	

- (4) Die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung regeln den Aufbau sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module. Module eines Studiengangs können in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sein. Es dürfen in dieser Form maximal drei Module eines Studienganges miteinander verbunden werden. Die Fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Voraussetzung für die Prüfungszulassung zu der Prüfungsleistung eines inhaltlich aufbauenden Moduls das Bestehen der Prüfungsleistung des inhaltlich vorhergehenden Moduls ist. Anlage 6 regelt den Aufbau und die Inhalte des Komplementärstudiums. Die Module können integrierte Fernlehre-Bestandteile enthalten.
- (5) Das Projektstudium fördert insbesondere die Praxis- und Transferorientierung des berufsbegleitenden Bachelorstudiums. Das Projektstudium ist bei berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen, die eine vertiefende wissenschaftliche Qualifizierung in dem Berufsfeld anstreben, in dem die Studierenden aktuell tätig sind, berufsintegriert konzipiert. Die Studierenden wenden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld an, reflektieren den Nutzen wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Lösung von Praxisproblemen und diskutieren ihre Erfahrungen in begleitenden Lehrveranstaltungen. Das berufsintegrierte Projektstudium wird gemeinsam von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und erfahrenen, fachlich ausgewiesenen Praktikerinnen und Praktikern betreut (Teamteaching). Die Prüfungen im Projektstudium berücksichtigen die spezifischen Lernmöglichkeiten im Berufsfeld in angemessener Weise.
- Für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge, die für eine Tätigkeit außerhalb des aktuellen Berufsfelds der Studierenden qualifizieren, wird das Projektstudium nicht berufsintegriert durchgeführt. Dies gilt auch für Einzelfälle, in denen sich ein berufsintegriertes Projektstudium als faktisch nicht oder nicht mehr durchführbar erweist. In diesen Fällen werden Praxis- und Forschungsprojekte durchgeführt, die Kompetenzen für das angestrebte (neue) Berufsfeld vermitteln. Einzelheiten zur Struktur und zum Inhalt des Projektstudiums regeln jeweils die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.
- (6) Für Studiengänge, deren Projektstudium gem. Abs. 5 Satz 6 nicht berufsintegriert durchgeführt werden kann, verlängert sich die Regelstudienzeit abweichend von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 gem. der jeweiligen fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung entsprechend.
- (7) Die Festlegung, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden, erfolgt in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen.
- (8) Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und/oder Englisch. Näheres ist in der jeweiligen fachspezifischen Anlage geregelt.

§ 5 Modularisierung

- (1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.
- (2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus.

§ 5a Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in Präsenz, online oder in hybrider Form durchgeführt. ²Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben bzw. ist bei einem Online-Studiengangsformat vorgegeben.
- (2) ¹Von allen an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
- a) Audio- und Videodaten sowie
 - b) die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten
- zum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. Die Audio- und Videodaten dürfen darüber hinaus auch gespeichert und den Teilnehmenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zugriffsgeschützt auf Lernplattformen der Leuphana zum Abruf exklusiv bereitgestellt werden. Den Teilnehmenden sind im Falle einer Aufnahme im Videokonferenzsystem vorab zu informieren. Sie können frei entscheiden, ob sie ihre Kamera oder ihr Mikrofon anschalten oder ihren Namen im Videokonferenzsystem anonymisieren. Wird eine Aufzeichnung vorgenommen, ist den Teilnehmenden innerhalb der jeweiligen Veranstaltungseinheit die Möglichkeit zu geben Fragen zu stellen, ohne dass diese aufgezeichnet werden. Die Aufnahmen werden auf der Videoplattform der Hochschule gespeichert und über eine Schnittstelle auf der Lernplattform zugänglich gemacht. Nach Ablauf des Curriculums (Regelstudienzeit) kann auf die auf der Videoplattform eingebundenen Aufnahmen nicht mehr zugegriffen werden. Die Löschung der Aufnahmen erfolgt anschließend unverzüglich.
- (3) ¹Von an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
- a) (Account-) Namen,
 - b) Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten
 - c) die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Daten
- erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist,
- 1. weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere die Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist, und
 - 2. um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und
 - 3. im Kontext des berufsbegleitenden Studiums mit einer geringen räumlich-zeitlichen Flexibilität der Studierenden, in dem der unmittelbare oder zeitversetzte Zugriff auf die Daten und Inhalte zu einer umfassenden Teilhabe an der Lehre dazugehört, und
 - 4. um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.
- ²Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) ¹Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen bzw. Teilen von Lehrveranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. ²Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. ³Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren

nach Abs. 2 und 3 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt.⁴ Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und § 17 NHG.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an:
 - 3 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Professional School tätig sein sollen,
 - 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
 - 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Professional School angehören soll. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss und die jeweiligen Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter berichten der Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer in der Regel jährlich über die Entwicklung der Studiengänge. Hierbei ist von Seiten des Prüfungsausschusses besonders auf prüfungsrelevante Daten wie die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten einzugehen. Die jeweiligen Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter berichten in diesem Zusammenhang insbesondere über Ziele, Zielerreichung und Strategie, Zulassungsprozess und -verfahren, inhaltlich-konzeptionelle Entwicklungen und Planungen, Ressourcensituation und -planung sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in den jeweiligen Studiengängen. Die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer kann in diesem Zusammenhang auch Studierende, Dozierende oder andere Expertinnen oder Experten hören; sie nimmt zu den Berichten Stellung, berichtet dazu dem Senat und gibt ggf. Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Studiengänge. Die Berichte sind in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt; er kann diese Aufgabe an die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer delegieren.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Beobachterinnen und Beobachter an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.

- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitz oder dessen Stellvertretung übertragen. Die* der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie* er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (11) Bei Entscheidungen, die sich auf Aspekte eines einzelnen Bachelorstudiengangs beziehen, kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Für die Abnahme der Bachelorarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. §31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung.
- (3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen. Studienleistungen sind:
 1. Hausarbeit (Abs. 5)
 2. Projektarbeit (Abs. 6)
 3. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
 4. Referat (Abs. 10)
 5. Präsentation (Abs. 11)
 6. Lerntagebuch (Abs. 12)
 7. Assignment (Abs. 13)
 8. Essay (Abs. 14)
 9. Praktische Leistung (Abs. 15)
 10. Abstract (Abs. 16)
 11. Praxisbericht (Abs. 17)
- (2) Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. Ausnahmsweise sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls mit Ausnahme des Bachelormoduls möglich. Näheres regeln die Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung. Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:
 1. Klausur (Abs. 3)
 2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
 3. Hausarbeit (Abs. 5)
 4. Projektarbeit (Abs. 6)
 5. Portfolioprüfung (Abs. 7)
 6. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
 7. Kolloquium (Abs. 9)
 8. Referat (Abs. 10)
 9. Präsentation (Abs. 11)
 10. Lerntagebuch (Abs. 12)
 11. Assignment (Abs. 13)
 12. Essay (Abs. 14)
 13. Praktische Leistung (Abs. 15)
 14. Abstract (Abs. 16)
 15. Praxisbericht (Abs. 17)
 16. Remote-Klausur (Abs. 18)
- (3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

- (4) In der mündlichen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben. Eine mündliche Prüfung kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten mündlichen Prüfungen regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.
- (6) Durch Projektarbeiten wird ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur wissenschaftlich und/oder künstlerisch fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.
- (7) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.
- (8) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen. Eine berufspraktische Übung kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten berufspraktischen Übungen regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (9) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit einer schriftlichen Prüfungsleistung statt. Die zu prüfende Person soll dabei ihre Arbeit erläutern und nachweisen, dass sie das Thema umfassend durchdrungen hat und problembezogene Fragestellungen aus ihrer Fachrichtung auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann. Ein Kolloquium kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten Kolloquien regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (10) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag. Der mündliche Vortrag der Prüfungsleistung kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten Referaten regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.

- (11) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.
- (12) Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Vorlesung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierenden können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.
- (13) Ein Assignment ist ein eigenständiger Beitrag (Aufgabenlösung, Kurzvortrag, Classroom Performance) innerhalb von Übungen, Tutorien, Seminaren etc.
- (14) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf der Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.
- (15) Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.
- (16) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.
- (17) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:
- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
 - eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
 - eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten, - betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.
- (18) Eine Remote-Klausur ist eine Klausur im Sinne des Abs. 3, die online durchgeführt wird ohne die Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana anwesend zu sein. Bei der Remote-Klausur unter Aufsicht sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten Remote-Klausuren regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“.

- (19) In allen schriftlichen Prüfungsleistungen oder in elektronischer Form eingereichten Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit gem. Abs. 2 außer in Klausuren müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinnngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich.

Sie muss die folgende Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die schriftliche sowie die elektronische Fassung der Arbeit mit Ausnahme der gem. Abs. 21 vorzunehmenden Anonymisierung der elektronischen Fassung inhaltlich übereinstimmen.

In der Bachelor-Arbeit ist darüber hinaus zu erklären, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. Die Erklärung gemäß Satz 4 und bei Bachelorarbeiten zusätzlich gemäß Satz 5 erfolgt mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder bei einer Einreichung per E-Mail als elektronisches Dokument mit eingefügter gescannter Unterschrift. Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.

- (20) Alle schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit gem. Abs. 2 außer Klausuren und Remote-Klausuren können auch nur in elektronischer Form mittels einer lesbaren kommentierfähigen PDF-Datei eingereicht werden. Über die Einreichungsform entscheidet die*der Prüfende. Die Abgabe in elektronischer Form erfolgt über die von der Leuphana bereitgestellten Lernplattform, bei Bachelorarbeiten über das Hochschulinformationssystem. Bei elektronisch eingereichten Arbeiten sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. Persönliche Identifizierungsmerkmale der Prüflinge (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. Dabei gewährleistet die*der Prüfende die Dokumentation des rechtzeitigen Eingangs der bearbeiteten Prüfungen, welche aus den Uploadinformationen zum Zeitpunkt und der einreichenden Person hervorgehen. Der Upload erfolgt in einem geschützten Bereich, auf den andere Studierende nicht zugreifen können. Die Form der Einreichung (schriftlich oder elektronisch) wird auf der Lernplattform zu Beginn des Semesters vorab verbindlich bekanntgegeben.

- (21) Alle schriftlichen Arbeiten einschließlich der Bachelorarbeit gem. Abs. 2 außer Klausuren sowie alle elektronisch eingereichten Arbeiten, außer Remote-Klausuren, sind zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, über die Lernplattform, bei Bachelorarbeiten über das Hochschulinformationssystem einzureichen. Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keine Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ermöglichen könnten. Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein bereitgestellter Webdienst zu verwenden. Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.
- (22) Die Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und auch getrennt bewerten lassen. Die Beiträge der jeweiligen zu prüfenden Person müssen eindeutig und erkennbar dieser zugeordnet werden können.
- (23) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte bzw. -zeiträume für die übrigen Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann diese Aufgabe im Falle von Abgabeterminen von Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten etc. an die jeweilige Dozentin bzw. den jeweiligen Dozenten delegieren.
- (24) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen.

§ 9 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen beispielsweise in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Geschwistern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

- (3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und Abs. 5 sowie der Schutzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Möchten Schwangere/Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika des Studiengangs teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim betreffenden Studiengang einzureichen. Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. Falls insbesondere für den Fall, dass eine Schwangere/Mutter ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Schwangere/Mutter über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen. Gleiches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika nach 20 Uhr und an Sonn- oder Feiertagen.
- (4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggfs. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienleistungen, die in den Komplementärmodulen des Studiensystems der Professional School erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (3) Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.

- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen werden auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.:
- (5) Verfügt eine Gruppe von Studierenden bereits vor Studienbeginn beispielsweise auf Grund eines bestimmten Ausbildungsabschlusses regelmäßig über Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Inhalt und Niveau einem Teil des Studiums gleichwertig sind, können diese pauschal in Form von Kreditpunkten auf den entsprechenden Teil des Studiums angerechnet werden. Gegenstand, Umfang und entsprechende Zielgruppe der pauschalen Anrechnung werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.
- (6) Insgesamt gilt für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie in den Abs. 4 und 5 beschrieben ist, eine Höchstgrenze von in der Summe max. 50 % der im jeweiligen Studiengang zu erreichenden CP. Die Bachelorarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 4 und 5 ausgenommen.
- (7) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens sechs Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studiengangs erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.
- (8) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (9) Der Prüfungsausschuss beschließt unter Beachtung der Abs. 1-8 Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge der Studierenden auf Anrechnung von CP. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 11 Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

- (1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen sowie Anlage 6 dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.
- (2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist grundsätzlich mit einer Note abzuschließen, bei berufsintegrierten Projektmodulen können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.
- (3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es gem. § 12 Abs. 2 bestanden ist.

- (4) In den Fällen des § 4 Abs. 4 ist zu Prüfungsleistungen nur zuzulassen, wer ein Modul eines Studiengangs, dem ein inhaltlich darauf aufbauendes Modul folgt, mit mindestens 4,0 (ausreichend) bestanden hat, wenn dieses in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurde; bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung des inhaltlich aufbauenden Moduls angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen.

§ 12 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der ersten Spalte folgender Tabelle zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Einzelnote	Endnote / Notenbezeichnung		
	Endnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0– 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
4,0	4,0		
5,0		Nicht ausreichend	Fail

- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Bei mehreren Teilprüfungsleistungen muss jede Teilprüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Bei Prüfungen mit mehr als einer oder einem Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet haben.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus didaktischen oder anderweitig studienbedingten Gründen ausnahmsweise aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 19 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus der Summe der anteilig gewichteten Teilnoten nach der Vorgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage. Weist die fachspezifische Angabe keine Gewichtung aus, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 1. Spalte, entsprechend. Ein Modul ist ebenfalls bestanden, wenn im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Bei mehreren Teilprüfungsleistungen muss jede Teilprüfungsleistung mit mindestens „bestanden“ bewertet worden sein.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind unbeschadet der Regelung des §16 Abs. 9 in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.

- (5) Mündliche Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit werden durch zwei Prüfende bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Leistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Die Begründung ist Teil der Prüfungsakte.

§ 12a Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die zu einer Einstufungsprüfung gemäß Absatz 2 berechtigt sind, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen eines berufsbegleitenden Bachelorstudienganges angerechnet. § 10 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
 - 1. die Berechtigung zum Studium in einem entsprechenden Studiengang nachweist,
 - 2. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder wer eine Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen für einen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang an den Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
 - 2. die Nachweise nach Absatz 2
 - 3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten (sofern nicht schon in den Bewerbungsunterlagen enthalten)
 - 4. eine Erklärung nach Absatz 3.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, so führt die Universität mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Fachgespräch von mind. 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der Personen muss der Professorengruppe angehören. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2 gegeben ist. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 zu ändern.

- (7) Über das Ergebnis der Zulassung zur Einstufungsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Nicht zugelassene Personen können das Verfahren zur Zulassung zur Einstufungsprüfung einmal wiederholen.
- (8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in dem Semester. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Semesters, für das die Einstufung beantragt wird.
- (9) Die Module, auf die sich der Einstufungsprüfung bezieht, werden jeweils mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Eine Notenvergabe gem. § 12 erfolgt nicht. Für die Wiederholung der Prüfungsleistungen der Einstufungsprüfung gilt § 17 entsprechend
- (10) Über das Ergebnis der Einstufung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 12b Hochschulinformationssystem

- (1) Die Studierenden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Hochschulinformationssystem und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen.
- (2) Die Studierenden nehmen An- und Abmeldungen zu Prüfungen über das Hochschulinformationssystem vor.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen, insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen nach § 19 Abs. 1, 1a und 2 zu wahren.

§ 12c Fristen

Die Frist für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag des jeweiligen Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, und endet einen Tag vor Beginn der Prüfung oder des Prüfungszeitraums. Von dieser Frist kann in den Anlagen zu dieser Ordnung abgewichen werden. Die jeweils geltende Anmeldefrist muss zum Beginn der Anmeldefrist zur Prüfungsleistung im Hochschulinformationssystem bekannt gemacht worden sein.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu einem Tag vor Beginn der Prüfung oder des Prüfungszeitraums möglich. Von dieser Frist kann in den Anlagen zu dieser Ordnung abgewichen werden. Die jeweils geltende Rücktrittsfrist muss zum Beginn der Anmeldefrist zur Prüfungsleistung im Hochschulinformationssystem bekannt gemacht worden sein. Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 - nach Beginn der Prüfung oder des Prüfungszeitraums von der Prüfung zurücktritt.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.
- (4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ (5.0) und im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten; im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und damit das Studium als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (5) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. dem Bachelormodul (Bachelorarbeit und Bachelorseminar) sowie
2. den übrigen Modulprüfungen.

§ 15 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist und mit Ausnahme der für das letzte Studiensemester der Regelstudienzeit vorgesehenen Module die übrigen Modulprüfungen gemäß den fachspezifischen Anlagen sowie Anlage 6 dieser Ordnung bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle gesondert in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag in Deutsch und Englisch, ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer sowie eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll, anzugeben. Darüber hinaus ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der BRD nicht bestanden ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die zu prüfende Person auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen gem. Abs. 1 bestanden sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder

- die Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben.

§ 16 Bachelorarbeit und Bachelorseminar

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird durch ein Bachelorseminar ergänzt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem vorgesehenen Workload entsprechen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu prüfenden Personen muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (3) Die zu prüfende Person kann unbeschadet der Regelung in § 7 für die Bachelorarbeit die Erstprüferin oder den Erstprüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen. Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Erstprüfenden betreut. In der jeweiligen fachspezifischen Anlage können weitere Anforderungen insbesondere zur fachlichen Qualifikation bzgl. der Prüfenden für die Bachelorarbeit gestellt werden.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengebiete gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit unter Berücksichtigung des Vorschlags der zu prüfenden Person festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt.
- (5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 14 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag einmalig um bis zu 6 Wochen verlängern.
- (7) Die*der Prüfende entscheidet, ob die Bachelorarbeit zusätzlich zur elektronischen Form als gedrucktes Exemplar bei der*dem Prüfenden einzureichen ist. Die Form der Einreichung (elektronisch und ggf. schriftlich) und die Anzahl der einzureichenden gedruckten Exemplare wird mit der Ausgabe des Themas verbindlich bekanntgegeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Vorgaben aus § 8 Abs. 22 sind anwendbar.

- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die beiden Prüferinnen und Prüfer fertigen unabhängig voneinander jeweils ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an, das über das Hochschulinformationssystem hochgeladen wird. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den beiden Bewertungen muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein sachkundiger Gutachter vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet. Im Übrigen gelten § 12 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.
- (9) Zur Bachelorarbeit findet immer ein Bachelorseminar statt. Das Bachelorseminar sieht eine gemäß fachspezifischer Anlage festgelegte Studienleistung vor und wird in der Regel ohne Prüfungsleistung abgeschlossen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, zweimal wiederholt werden; besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann nur die Teilprüfung, die nicht bestanden wurde, wiederholt werden. Eine dritte Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, bestehen die Wiederholungsmöglichkeiten für alle Teilprüfungsleistungen, nicht jedoch für die gesamte Modulprüfung.
- (2) Eine bestandene Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den zu prüfenden Personen vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Abweichend von Abs. 1 kann das Bachelormodul bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung des Bachelormoduls unter Berücksichtigung des Leistungsstandes des Prüflings.
- (6) Wird das Bachelormodul oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 18 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mind. „ausreichend“ beträgt. Die Gesamtnote ist unter Berücksichtigung der Einzelnoten der in der jeweiligen fachspezifischen Anlage sowie in Anlage 6 definierten Module und des Bachelormoduls durch den Prüfungsausschuss festzusetzen. Hierbei werden die Einzelnoten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gemäß den jeweils erworbenen Credit Points gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt die Tabelle in § 12 Abs. 1, 1. Spalte, entsprechend.
- (2) Die Bachelorprüfung gilt als nicht bestanden, wenn nicht alle Module des Studiengangs binnen einer Frist von sieben Semestern nach Ende der Regelstudienzeit zuzüglich der genommenen Urlaubssemester bestanden wurden und die/der Studierende dies zu vertreten hat. Alle Prüfungsleistungen, einschließlich der Bachelorarbeit, zu denen die*der Studierende sich bis zum Ablauf der Frist zur Beendigung des Studiums gem. Satz 1

angemeldet hat, dürfen auch über das Fristende hinaus beendet werden; eine Wiederholung nach Fristende ist ausgeschlossen. Gründe dafür, dass die/ *der Studierende das Versäumnis der Frist zur Beendigung des Studiums gem. Satz 1 nicht zu vertreten hat, müssen über den Studiengang dem Prüfungsausschuss spätestens drei Monate vor Fristablauf schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Studiengang weist spätestens ein Jahr vor Fristende sowie der Studierendenservice erneut zwei Monate nach Beginn des letzten Studiensemesters die*den Studierende*n auf diese Regelung hin. Die Frist gem. Satz 1 gilt vorbehaltlich einer ggf. abweichenden Auslauffrist bei Schließung des Studiengangs.

§ 19 Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1) – möglichst innerhalb von vier Wochen. Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält die zu prüfende Person die Bachelorurkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus (Anlage 4). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunden, Zeugnisse und „Transcript of Records“ in englischer Sprache aushändigen. In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird mit dem Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen.
- (4) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche.
- (5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.
- (6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei der Bachelorprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in Prüfungsakten

Den Geprüften wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt. Dieses verwaltungsverfahrenrechtliche Akteneinsichtsrecht besteht bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens.

§ 22 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, können elektronisch oder schriftlich erlassen werden und sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.
 - a. Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 17 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 17 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt die zu prüfende Person in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu. Ändert die/der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob
 - das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,

- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 - sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Form darauf hin.
- (2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 24 Übergangsvorschrift

Für bereits vor dem Wintersemester 2017/18 eingeschriebene Studierende gilt § 18 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Frist nach Ende der Regelstudienzeit elf Semester beträgt. Hat die bzw. der Studierende bereits die Regelstudienzeit - ohne Berücksichtigung genommener Urlaubssemester – vor Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung überschritten, beginnt die Frist aus Satz 1 mit Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung ab dem Beginn des Wintersemesters 2017/18 zu laufen.

ANLAGE I

Anlage 1: Zeugnis

Anlage 2: Bachelorurkunde

Anlage 3: Transcript of Records

Anlage 4: Diploma Supplement

Anlage 5: Fachspezifische Anlage

5.1 Musik in der Kindheit

5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher

5.3 *-gestrichen-*

5.4 Betriebswirtschaftslehre

Anlage 6: Komplementärstudium

